

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG)

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst
2. Österreichischer Gemeindebund
3. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ
4. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
5. Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle
6. Abteilung Finanzen
7. Abteilung Personalangelegenheiten
8. Abteilung Gemeinden
9. Abteilung Gesundheitswesen
10. Abteilung Soziales
11. Abteilung Allgemeine Förderung
12. Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime
13. Landespersonalvertretung
14. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
15. NÖ Jugendrat, -kommission und -forum
16. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
17. alle Bezirksverwaltungsbehörden
18. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
19. NÖ Berufsverband der DiplomsozialarbeiterInnen
20. Volksanwaltschaft der Republik Österreich
21. Landesschulrat für NÖ
22. Datenschutzrat
23. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
24. Wirtschaftskammer NÖ
25. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
26. Interessenvertretung der NÖ Familien
27. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt, vormals Verein der Amtsvormünder Österreichs
28. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
29. Österreichischer Gemeindebund
30. Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
31. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
32. Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich
33. Caritas der Erzdiözese Wien
34. Caritas der Diözese St. Pölten
35. NÖ Hilfswerk
36. Service Mensch GmbH/Volkshilfe NÖ
37. Verein Peter PAN - Pflege und Adoption in NÖ
38. Verein "Väter ohne Rechte"
39. Plattform Privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der Vollen Erziehung in NÖ

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

NÖ Gemeindebund:

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzes und teilt dazu mit, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

NÖ Hilfswerk:

Wir haben zu dem gesendeten Gesetzesentwurf keine Einwände.

Verein Väter ohne Rechte:

Vielen Dank für Ihre Einladung zur Begutachtung genannten Gesetzes. Nachdem aus unserer Sicht „nur“ formale und verwaltungstechnische Änderungen vorgeschlagen sind, ist kein weiterer Kommentar unsererseits nötig.

Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle:

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Zur do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, für Bildung und Frauen, für Familien und Jugend und für Justiz befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 18. Jänner 2016 abzugeben.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ:

Die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes ersucht, die in dieser Stellungnahme angesprochenen drohenden finanziellen Mehrbelastungen nochmals zu prüfen und für die Statutarstädte ebenfalls durch andersweitere Regelungen Abhilfe zu schaffen, da die finanzielle Belastbarkeit längst an die Grenzen gestoßen ist.

Der Aufforderung, die Mehrbelastungen im Bereich des Personals nochmals zu prüfen, wurde nachgekommen und anhand der tatsächlichen Fallzahlen 2015 bewertet und im Motivenbericht dargestellt.

2. Besonderer Teil

Zu § 5:

Bundesministerium für Familien und Jugend:

Das Bundesministerium für Familien und Jugend teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

I. Zu § 5 Abs. 7 und 8:

Grundsätzlich wird die Sinnhaftigkeit der Differenzierung zwischen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die diverse Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für einen allgemein definierten Kreis von Klient(inn)en erbringen, einerseits und privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die im konkreten Fall mit der Durchführung von Erziehungshilfen beauftragt worden sind, andererseits, nicht in Frage gestellt.

Zweifellos sind das Ausmaß der Zusammenarbeitspflicht (§ 9), das Auskunftsrecht (§ 10), die Ermächtigung zur Datenverwendung (§ 12) und die Dokumentationspflicht (§ 13) bei beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeträgern umfassender und differenzierter. Die in den Erläuternden Bemerkungen vertretene Meinung, dass bestehende Unsicherheiten durch eine getrennte Definition bereinigt werden, wird jedoch abgelehnt.

Die vorgeschlagene Regelung hat nämlich zur Folge, dass die Bestimmungen des § 8 (Verschwiegenheitspflicht), des § 9 (Zusammenarbeit), § 10 (Auskunftsrechte), § 12 (Datenverwendung) und § 13 (Dokumentation) NÖ-KJHG für anerkannte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die nicht mit der Durchführung von Erziehungshilfen in Einzelfällen betraut worden sind, nicht zur Anwendung kommen. Damit wären einerseits die Vertraulichkeit der Arbeit und die Auskunftsrechte der Klient(inn)en nicht gesichert und andererseits stünde die vorgeschlagene Regelung auch im Widerspruch zum B-KJHG 2013.

Es wird daher angeregt, das unterschiedliche Ausmaß an Rechten und Pflichten sowohl von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die sonstige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen und vom Kinder- und Jugendhilfeträger anerkannt sind, als auch von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die im konkreten Fall von der Kinder- und Jugendhilfe mit der Durchführung von Erziehungshilfen beauftragt worden sind, in den §§ 8, 9, 10, 12 und 13 festzulegen.

Zu den Bedenken des BMFJ bezüglich der Grundsatzgesetzkonformität der vorgeschlagenen Definition der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wird ausgeführt, dass auch das B-KJHG 2013 zwischen den beiden genannten Einrichtungskategorien unterscheidet.

Aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des B-KJHG 2013 gelten die Bestimmungen des § 8 (Verschwiegenheitspflicht), des § 9 (Zusammenarbeit), § 10 (Auskunftsrechte), § 12 (Datenverwendung) und § 13 (Dokumentation) nur für beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Den Bedenken des BMFJ wird jedoch insoweit Rechnung getragen, als im Motivenbericht eine Präzisierung dahingehend vorgenommen wird, welche - den vorgenannten Bestimmungen - korrespondierenden Bestimmungen für private Kinder- und

Jugendhilfeeinrichtungen außerhalb des Anwendungsbereiches des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes bei ähnlich gelagerten Sachverhalten zur Anwendung gelangen.

Mit den vorgeschlagenen Definitionen verbleibt der Landesgesetzgeber bei der Ausführung des B-KJHG 2013 jedenfalls innerhalb der bundesgesetzlich festgelegten Grundsätze.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ:

Zum mit Mail vom 21. Dezember 2015 übermittelten Entwurf einer Novelle zum NÖ. Kinder- und Jugendhilfegesetz, Zl. GS6-G-1000/048-2015, übermittelt die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes nachstehend die Stellungnahme der Jugendhilfe des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten:

„Die Motive für die geplante Neufassung des § 5 des NÖ. Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind nachvollziehbar und ist aus Sicht der Jugendhilfe der Stadt St. Pölten auch zu begrüßen, um organisatorische Probleme etwa im Bereich der Schulsozialarbeit zu beseitigen bzw. diesbezügliche Rechtssicherheit herzustellen.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Darüber hinaus ergehen zum Entwurf folgende inhaltliche Bemerkungen:

1. Zu Z. 1 (§ 5 Z 7):

Dem Gesetzestext wäre die Ziffer „7.“ voranzustellen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Rechtsanwaltskammer NÖ:

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes und erstattet dazu folgende Stellungnahme:

Die mit dem ggstl. Entwurf beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind durchwegs zu begrüßen, da sie die erworbenen Erfahrungswerte in der praktischen Umsetzung der am 20. Dezember 2013 in Kraft getretenen Bestimmungen nun auch einer legislativen Umsetzung zuführen.

Aus diesem Grund erfolgt nun unter anderem die Unterscheidung der Definition des allgemein normierten Begriffs „privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung“, um hier notwendige Differenzierungen hinsichtlich „beauftragter“ und jeweils „nicht beauftragter“ privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu ermöglichen.

Zu § 7:

Bundesministerium für Familien und Jugend:

II. Zu § 7 Abs. 3:

Da es sich bei der geltenden Regelung, wonach die Landesregierung zur Errichtung von Kompetenzzentren berechtigt ist, lediglich um eine Kann-Bestimmung handelt, die zur Umsetzung berechtigt, aber nicht verpflichtet, könnte von einer Streichung abgesehen werden. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine andere organisatorische Entscheidung des Landes getroffen werden, könnte dann von der Ermächtigung - auch ohne neuerliche Gesetzesänderung - wieder Gebrauch gemacht werden. Aus fachlicher Sicht wird die Abschaffung der Kompetenzzentren, in denen Know How gebündelt werden könnte, bedauert.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt, weil die bisher bestehende Rechtsunsicherheit seit dem funktionalen Ende der Kompetenzzentren anderenfalls prolongiert wird. Klare Zuständigkeitsbestimmungen sind auch für die betroffene Klientel wichtig.

Interessensvertretung der NÖ Familien:

Die IV-Familie hat die vorgestellte geplante Änderung GS6-G-1000/048-2015 des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz zur Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 7 Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Abs. 3:

Die IV-Familie bedauert es, dass die geplanten und teilweise bereits umgesetzten 5 Kompetenzzentren für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe wieder aufgelöst wurden.

So ist aus unserer Sicht der formelle und informelle auf ursprünglich 5 Standorte konzentrierte Kontakt zwischen den handelnden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe entscheidend, um eine einheitliche Qualitätsentwicklung in diesem doch äußerst sensiblen Tätigkeitsfeld zu gewährleisten, insbesondere bei der Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen und potentiellen Adoptiveltern samt den dazugehörigen Aufgaben. Dies wäre aus unserer Sicht bei 5 Kompetenzzentren qualitativ einfacher sicher zu stellen als bei 25 Bezirksverwaltungsbehörden.

Im Übrigen erhebt die IV-Familie keine Einwände gegen die geplanten Änderungen.

Den Bedenken, durch die Ausübung der speziellen Aufgaben durch 25 Bezirksverwaltungsbehörden werde Qualitätsverlust folgen, wird mit dem Hinweis auf verstärkte Fortbildungsmaßnahmen sowie klare Vorschriften begegnet.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ:

Differenzierter ist die Änderung des § 7 zu sehen:

Vorauszuschicken ist, dass die Änderung in der Zuständigkeit für die Beurteilung von Pflegestellenwerbern und Adoptiveltern einerseits einen völligen Paradigmenwechsel darstellt, andererseits aber eine langjährig gegebene Zuständigkeit wieder herstellt.

Die Motive für die Einrichtung der sogenannten Kompetenzzentren war einerseits sicherlich die Erlangung einer entsprechenden Spezialisierung andererseits aber auch eine Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden angesichts der ständig steigenden Gefährdungsmeldungen und der damit verbundenen -abklärungen.

Auf Grund welcher Überlegungen der Gesetzgeber zu dem Schluss kommt, dass im Bereich der Städte mit eigenem Statut mit keinem erkennbaren Mehraufwand zu rechnen ist, ist angesichts der Argumentation, dass die Bezirkshauptmannschaften einen möglichen personellen Mehraufwand durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Poolfachkräften bewältigen sollen, nicht nachvollziehbar.

Dies insbesondere auf Grund der Tatsache, dass die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der NÖ. Landesregierung erst am 23.12.2015 zwei sehr detaillierte Vorschriften erlassen hat, die für die zuständigen Fachkräfte der Sozialarbeit mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand auf Grund von vorgeschriebenen Hausbesuchen verbunden sind.

Anzuführen ist ferner, dass die Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden bei privaten Betreuungspersonen/Familien forciert werden soll. Auch die Prüfung der Eignung dieser Personen ist von den Bezirksverwaltungsbehörden zu prüfen und auch diesbezüglich hat die Koordinierungsstelle um bereits am 6.10.2015 eine Handlungsanleitung erlassen.

Wenngleich derzeit nicht absehbar ist wie viele Privatpersonen tatsächlich bereit sind unbegleitete minderjährige Fremde aufzunehmen, stellt die Übertragung dieser neuen Aufgabe eindeutig eine Mehrbelastung der Bezirksverwaltungsbehörden und damit auch der Statutarstädte dar.

Die Verneinung eines personellen Mehraufwandes stellt zum jetzigen Zeitpunkt damit bestenfalls eine gewagte Prognose dar.

Zu den Auswirkungen dieser Novelle auf die finanzielle Belastung der Statutarstädte wurde bereits im Allgemeinen Teil Stellung genommen. Der Hinweis auf zusätzliche Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Flüchtlingswesen kann hier nicht aufgegriffen werden, da diese Angelegenheit nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesnovelle ist.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Legistisch zu bemängeln ist allerdings die „durch eine organisatorische Grundsatzentscheidung innerhalb der Landesregierung“ initiierte Abschaffung der Kompetenzzentren gem. § 7: ohne jetzt auf die inhaltliche Komponente näher einzugehen (Sparsamkeit in der Verwaltung?), muss kritisiert werden, dass die organisatorische Veränderung im Erlasswege durchgeführt wurde und in den Erläuternden Bemerkungen genau dieser Erlass als Begründung herangezogen wird, dass „ein rückwirkendes Inkrafttreten dieser Novelle nicht erforderlich“ wäre. Nach dem Stufenbau der Rechtsordnung liegt hier u.E. eine Verletzung des rechtsstaatlichen Prinzips vor, Erlässe können geltende Gesetze nicht einfach „overrulen“, sondern müssen im Rahmen dieser Gesetze bleiben, die sie näher ausführen.

Diese Kritik wird dadurch berücksichtigt, dass die entsprechende Darstellung im Motivenbericht gegenüber den Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen im Begutachtungsverfahren verändert worden ist.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2016, ZI. GS6-G-1000/048-2015 wird im Namen der Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute zum Entwurf der Novelle des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz wie folgt Stellung genommen:

Die geplante Gesetzesänderung, die nunmehr in § 7 Abs. 2 die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden auch bei der Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen und Adoptiveltern aber auch für die Adoptionsvermittlung vorsieht, wird zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch bedingt durch die aktuelle Flüchtlingssituation angeregt, zu prüfen, ob für unbegleitete minderjährige Fremde - die in die Grundversorgung des Bundeslandes Niederösterreich übernommen werden - eine Zuständigkeitsregelung (Umfang unter Berücksichtigung des NÖ Grundversorgungsgesetzes) in § 7 des NÖ KJHG Eingang finden sollte.

Der Anregung der ARGE BH betreffend die Aufnahme einer Zuständigkeitsregelung für unbegleitete minderjährige Fremde im § 7 NÖ KJHG wurde nicht entsprochen, da sich die Anregung auf eine Angelegenheit bezieht, die nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesnovelle ist.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

2. Zu Z. 4 bis Z. 9 (§ 7 Abs. 2):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit könnten die Änderungsanordnungen zusammengefasst werden. Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:

§ 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Aufgaben und Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden:

1. Gefährdungsabklärung;
2. Erstellung der Hilfeplanung;
3. Durchführung der Erziehungshilfen gemäß §§ 43 und 44, sowie §§ 49 und 50;
4. Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen;
5. Vermittlung von Pflegekindern;
6. Pflegeaufsicht;
7. Gewährung des Pflegekindergeldes;
8. Bewilligung und Aufsicht von privaten Pflegeverhältnissen;
9. Beurteilung der Eignung von Adoptiveltern und Adoptivelternanteilen;
10. Adoptionsvermittlung;
11. rechtliche Vertretungen, die sich aus Bürgerlichem Recht ergeben, insbesondere in Abstammungs- und Unterhaltsangelegenheiten;
12. Übernahme und Ausübung der Obsorge;
13. Kostenersatz.“

Die Anregung wurde übernommen.

Rechtsanwaltskammer NÖ:

Im Hinblick auf die seit 2010 eingerichteten bzw. ausgebauten regional positionierten Kompetenzzentren darf festgehalten werden, dass es bedauerlich ist, dass eine Rückkehr zur BVB-Kompetenz nun erfolgt, war es doch Ziel der Kompetenzzentren, als dezentralisierte Organisationseinheiten der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe durch regionale Verortung den an den BVB tätigen Fachkräften für Sozialarbeit fachliche Unterstützung und Entscheidungshilfen rasch und unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Es bleibt in diesem Zusammenhang wohl abzuwarten, ob die nicht hoheitlichen Aufgaben, wie in den Erläuterungen angekündigt, lt. Erlass des Amtes der NÖ Landesregierung GS6-PF-9300/020-2015 nun auch auf Dauer durch die Landesregierung besorgt werden, oder aber die BVB ebenso mit der Besorgung betraut wird.

Die rasche regionale Verfügbarkeit von Fachkräften für Sozialarbeit im Zusammenhang mit dem Pflege- und Adoptivkindwesen ist auch durch das Personal der Bezirksverwaltungsbehörden sichergestellt.

Zu § 60 Abs. 2 Z 3:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Gegen die vorliegende Novelle zum NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz hat die NÖ Arbeiterkammer grundsätzlich keine Einwendungen, die Lockerung der Altersbegrenzung für Pflegeeltern im § 60 (wenn sie auch durch tatsächliche Gegebenheiten bestimmt worden sein mag) wird als Schritt gegen die Altersdiskriminierung sogar ausdrücklich begrüßt.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ:

Die Änderung des § 60 Abs. 2 Zif. 3 ist aus Sicht des Praktikers absolut zu begrüßen.

Rechtsanwaltskammer NÖ:

Zu begrüßen ist zwar grundsätzlich die Lockerung der Altersgrenzen zwischen Pflegekind und Pflegeperson, jedoch bleibt in diesem Zusammenhang die Frage offen, was unter einer „geringfügigen“ Unter- oder Überschreitung zu verstehen ist (Monate/Jahre). Dies lässt sich bedauerlicherweise auch nicht aus den ggstl. Erläuterungen erschließen und werden sich hier gegebenenfalls Auslegungsfragen stellen.

Ungeachtet dessen ist jedenfalls die nun normierte Möglichkeit der Unter- oder Überschreitung im Einzelfall und vorübergehend sinnvoll, um den praktischen Anforderungen gerecht zu werden und hier mehr Flexibilität für einen reibungsloseren Ablauf zu schaffen.

Den Anregungen nach einer Verbesserung der Erläuterungen wurde mit einer ausführlichen Darstellung im Motivenbericht nachgekommen.

Zu § 80:

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft:

Die NÖ KJA nimmt binnen offener Frist zur geplanten Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes wie folgt Stellung:

Das BKJHG als Grundsatzgesetz regelt im 6. Abschnitt über die Kinder- und Jugendanwaltschaft (idgF), im § 35. (2) die von einer Kinder- und Jugendanwaltschaft insbesondere zu besorgenden Aufgaben:

Im § 35 (2):

3. Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind;

und unter

5. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken.

Diese Bestimmungen wurden bei der Erlassung des Ausführungsgesetzes im Jahr 2013 noch nicht in das NÖ KJHG übernommen. Da ein Ausführungsgesetz nicht weniger als das Grundsatzgesetz enthalten soll, wird eine Übernahme dieser Bestimmungen im Wortlaut angeregt.

§ 80 NÖ KJHG soll daher lauten:

Die Aufgaben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft sind:

4. Absatz neu (ersetzt den alten § 80 4. Absatz):

Die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind;

und 10. (letzter) Absatz neu:

die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken.“

Diese Anregungen sowie sprachliche Verbesserungen sind hier umgesetzt.

Zu §§ 18, 19 und 84:

Diese Bestimmungen waren zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens noch nicht Gegenstand von legislativen Überlegungen. Im Zuge der Vorarbeiten zur Regierungsvorlage wurde jedoch dieses Thema in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsdienst ausführlich betrachtet und danach die nun getroffene Regelung vorgenommen.